

§ 250 BAO 3. Inhalt und Wirkung der Beschwerde

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1) Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:
 1. a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
 2. b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
 3. c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
 4. d) eine Begründung.
2. (2) Wird mit Bescheidbeschwerde die Einreihung einer Ware in den Zolltarif angefochten, so sind der Bescheidbeschwerde Muster, Abbildungen oder Beschreibungen, aus denen die für die Einreihung maßgeblichen Merkmale der Ware hervorgehen, beizugeben. Ferner ist nachzuweisen, dass die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Ware mit diesen Mustern, Abbildungen oder Beschreibungen übereinstimmt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at